99012077006000

Beseitigung von Anlagen anzeigen

Heruntergeladen am 23.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/302921498/L100008

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012077006000
Leistungsbezeichnung I	Beseitigung von Anlagen anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	in Bearbeitung
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Abbruch, Abbruchanzeige
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Bauplanung (2050400), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+ST+%C2%A7+60&psml=bssahprod.psml&max=true https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+ST+%C2%A7+60&psml=bssahprod.psml&max=true
Teaser	
Volltext	Nach § 60 Abs.3 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ist die Beseitigung von 1. Anlagen nach § 60 Abs. 1 BauO LSA, 2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3, 3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m verfahrensfrei. Im Übrigen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat vor Beginn der Beseitigung der zuständigen Stelle anzuzeigen. https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+ST+%C2%A7+60&psml=bssahprod.psml&max=true https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+ST+%C2%A7+60&psml=bssahprod.psml&max=true
Erforderliche Unterlagen	• ausgefülltes amtliches Anzeigeformular
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	Bei nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch

Modul	Sachverhalt
	einen qualifizierten Tragwerksplaner oder eine qualifizierte Tragwerksplanerin im Sinne des § 65 Abs. 2 BauO LSA beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden; die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch den qualifizierten Tragwerksplaner oder die qualifizierte Tragwerksplanerin zu überwachen. § 65 Abs. 2 Satz 3 BauOLSA gilt nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist. https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+ST+%C2%A7+60&psml=bssahprod.psml&max=true https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+ST+%C2%A7+60&psml=bssahprod.psml&max=true
Bearbeitungsdauer	
Frist	1 Monat(e) Vor Beginn der Beseitigung
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Nach § 60 Abs.3 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ist die Beseitigung von 1. Anlagen nach § 60 Abs. 1 BauO LSA, 2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3, 3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m verfahrensfrei. Im Übrigen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat vor Beginn der Beseitigung der zuständigen Stelle anzuzeigen.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis, der kreisfreien Stadt und den Städten Naumburg, Stendal, Köthen, Weißenfels und Zeitz.

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Beseitigung von Anlagen anzeigen, View plant elimination